



## SATZUNG

### In der Fassung vom 19. September 2009

Die Mitgliederversammlung hat auf der 10. Mitgliederversammlung am 19. September 2009 in Heidelberg den vom Vorstand vorgeschlagenen Satzungsänderungen einstimmig zugestimmt. Die Satzungsänderungen gegenüber der Vorversion vom 1. Juni 2002 betreffen:

- § 7 Abs. 1 Satz 1 (geändert)
- § 7 Abs. 6 Satz 7 (ergänzt)
- § 8 Abs. 4 Satz 1 (geändert)

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „German CPA Society – Verband der Certified Public Accountants in Deutschland e.V. (GCPAS)“. Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

#### **§ 2 Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit, Facharbeit**

(1) **Zweck des Vereins:** Die GCPAS

- a. ermöglicht und unterstützt die Kontaktaufnahme und Kontaktpflege der an internationaler Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung sowie an den internationalen Kapitalmärkten und dem Steuerrecht im internationalen Umfeld interessierten Öffentlichkeit in Deutschland und weiteren Ländern weltweit,
- b. unterstützt die Weiterentwicklung und Anwendung internationaler Standards der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (IFRS/IAS und US-GAAP/US GAAS/PCAOB) in Deutschland und weiteren Ländern weltweit,
- c. vertritt die Belange des Berufsstandes der Certified Public Accountants und Chartered Accountants in Deutschland,
- d. fördert den internationalen Austausch im Bereich der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung sowie der Kapitalmärkte und des Steuerrechts im internationalen Umfeld.



(2) **Vereinstätigkeit:** Der Verein

- a. bildet durch ein regelmäßig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis sowie mehrmals jährlich stattfindende gemeinsame Veranstaltungen die Basis für die Intensivierung des Austauschs unter den Mitgliedern,
- b. informiert seine Mitglieder regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Bereich internationaler Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung sowie der internationalen Kapitalmärkte und des Steuerrechts im internationalen Umfeld und in Deutschland,
- c. nimmt in geeigneter Form zu Fragen der internationalen Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung sowie der internationalen Kapitalmärkte und des Steuerrechts im internationalen Umfeld und des Berufsstandes der Certified Public Accountants und Chartered Accountants in Deutschland und anderen Ländern weltweit Stellung,
- d. unterstützt die fachliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der internationalen Rechnungslegung nach IFRS/IAS und US-GAAP und der internationalen Wirtschaftsprüfung nach ISA und US-GAAS/PCAOB sowie der internationalen Kapitalmärkte und des Steuerrechts im internationalen Umfeld.

(3) **Facharbeit** (Technical Activities)

- a. Zur Umsetzung der Facharbeit (Technical Activities) der GCPAS wird vom Vorstand (Executive Committee) der GCPAS ein CPA-Panel eingesetzt, das die Tätigkeiten der einzelnen Fachausschüsse und Arbeitsgruppen organisiert und überwacht. Folgende mindestens fünf und höchstens elf Mitglieder der GCPAS bilden das CPA-Panel:
  - President (Vorsitzer des Vorstandes)
  - Vice President (Stellvertretender Vorsitzender im Vorstand Nr. 1)
  - Vice President (Stellvertretender Vorsitzender im Vorstand Nr. 2)
  - Director General (Nr. 1) des CPA-Panel
  - Director General (Nr. 2) des CPA-Panel
  - bis zu 6 weitere GCPAS-MitgliederDie fünf erstgenannten Positionen sind zwingend zu besetzen. Die Amtsdauer der Mitglieder im CPA-Panel ist grundsätzlich zeitlich unbeschränkt. Bei Veränderungen der Zusammensetzung des Vorstands (Executive Committee) ändert sich auch die Zusammensetzung des CPA-Panel entsprechend.
- b. Dem CPA-Panel stehen zwei gleichberechtigte Directors General als Leitungsorgane vor, der nach Maßgabe des § 7 Abs. 8 b vom Beirat aus den Reihen des Beirats ernannt werden.
- c. Das CPA-Panel überwacht und koordiniert alle fachlichen Aktivitäten der ihm untergeordneten Fachausschüsse und Arbeitsgruppen. Folgende Fachausschüsse werden zur Umsetzung der fachlichen Bestandteile des Arbeitsprogramms des Beirats ("work program of council", § 7 Absatz 8 d) eingesetzt:
  - Standing Technical Committees
  - Task Forces
  - Ad-hoc Subcommittees
  - Small Working Groups
  - Regional Working Groups



- d. Die Zahl der Mitglieder der Standing Technical Committees und deren Zusammensetzung werden vom Nominating Committee jeweils zu Beginn einer Amtsperiode des Beirats für jeweils zwei Jahre bestimmt. Im Rahmen der erstmaligen Einrichtung der Standing Technical Committees kann das Nominating Committee auch während der Amtsperiode des Beirats eingesetzt werden.
- e. Die Ziele und Aufgaben der Standing Technical Committees als wichtigste und dauerhaft eingerichtete Fachausschüsse werden vom CPA-Panel in sog. "Terms of Reference" festgelegt. Die "Terms of Reference" sind erst nach Zustimmung durch den Beirat wirksam.
- f. Als Standing Technical Committees sind folgende Ausschüsse einzusetzen:
- US GAAP Practice Committee
  - US GAAS Practice Committee
  - IFRS/IAS Practice Committee
  - ISA Practice Committee
  - US Business Law Practice Committee
  - US Taxation Practice Committee
  - Management Accounting Practice Committee
  - Regulatory Practice Committee
  - Going Public Practice Committee
  - Business Valuation Practice Committee
  - Education Committee
  - Ethics Committee

Die Besetzung der einzelnen Ausschüsse soll – unter Berücksichtigung der personellen Möglichkeiten aufgrund der Anzahl der Mitglieder der GCPAS – schnellstmöglich erfolgen. Bei Bedarf können weitere Standing Technical Committees vom CPA-Panel unter Beachtung von (c) und (d) eingerichtet werden.

- g. Weiterhin werden je nach Erfordernis temporäre Ad-hoc Subcommittees, Small Working Groups, Task Forces und Regional Working Groups eingesetzt, um spezielle aktuelle fachliche Fragestellungen zu bearbeiten. Diese Arbeitsgruppen werden unmittelbar vom CPA-Panel eingesetzt. Die Gründung einer Regional Working Group erfolgt auf Initiative der GCPAS-Mitglieder.
- h. Das CPA-Panel ist für die Herausgabe und Weiterentwicklung des regelmäßig erscheinenden Publikationsorgans der GCPAS verantwortlich. Zu diesem Zweck wird vom CPA-Panel ein GCPAS-Newsletter Committee eingerichtet, das aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern besteht. Die Tätigkeit des GCPAS-Newsletter Committee wird vom CPA-Panel überwacht. Jedes Mitglied der GCPAS ist berechtigt, an den Aktivitäten des GCPAS-Newsletter Committee unterstützend mitzuwirken. Das Publikationsorgan erscheint unter der Bezeichnung "The GCPAS Letter".
- i. Die Tätigkeit im CPA-Panel und allen in diesem Absatz genannten Fachausschüssen ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden, die an der internationalen Rechnungslegung und den Belangen der Certified Public Accountants und Chartered Accountants in Deutschland interessiert sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung und durch die Aufnahme durch den Vorstand erworben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Durch darüber hinausgehende freiwillige Zuwendungen können die Mitglieder zusätzlich die Zwecke des Vereins fördern.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Des weiteren sind sie gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein erwerben die Mitglieder das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt, Ausschluss oder Streichung, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (2) Austritt der Mitglieder: Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.
- (3) Ausschluss der Mitglieder: Der Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
  - a. ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht,
  - b. vorsätzliche oder grob fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und sofortiger Wirksamkeit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied über seinen Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zu informieren. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Ist das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, so ist ihm der Ausschluss durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntzumachen.

- (4) Streichung der Mitgliedschaft: Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Sie ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückgesendet wird.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung ihrer Zuwendungen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

### **Organe des Vereins sind**

- (1) die Mitgliederversammlung (Assembly General) (§ 6 der Satzung)
- (2) der Beirat (Council) (§ 7 der Satzung)
- (3) der Vorstand (Executive Committee) (§ 8 der Satzung).

## **§ 6 Mitgliederversammlung (Assembly General)**

### **Berufung der Mitgliederversammlung:**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie kann einberufen werden, sofern die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung fordert.

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung:**

- (3) Grundsätzlich ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Abstimmenden erforderlich.

- (5) Die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitgliedern gegeben. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen und bürgerlichen Rechts sind verpflichtet, dem Vorstand bekanntzugeben, welche Person in der Mitgliederversammlung vertretungsberechtigt ist.

#### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:**

- (7) Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- a. die Wahl der Mitglieder des Beirats (Council) nach Maßgabe des § 7 Abs. 2,
  - b. die Entgegennahme des Berichts von Vorstand und Beirat über die Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr,
  - c. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Beirats,
  - d. die Wahl bzw. Bestellung der Kassenprüfer,
  - e. die Entscheidung über die Anträge des Vorstandes, des Beirats oder einzelner Mitglieder,
  - f. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
  - g. die Änderung der Satzung; Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage des Registergerichts erforderlich werden, können allein vom Vorstand beschlossen werden,
  - h. die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags nach Maßgabe des § 3 Abs. 3,
  - i. die Auflösung des Vereins.

#### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse:**

- (8) Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 7 Beirat (Council)

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens zwölf Mitgliedern. Die einfache Mehrheit der Mitglieder des Beirats muss aus Certified Public Accountants (CPA) oder Chartered Accountants (CA) bestehen. Die Möglichkeit, ohne die Qualifikation als CPA oder CA Mitglied des Beirats zu werden, zielt darauf ab, auch Interessenvertreter der Internationalen Rechnungslegungslegung und sonstiger – im Rahmen der Facharbeit der GCPAS relevanter – Fachgebiete außerhalb des Berufsstandes in die Tätigkeit der GCPAS einzubinden.
- (2) Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Beirat bis zur Wahl eines neuen Beirats im Amt. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung der verbleibende Beirat die entsprechenden Aufgaben kommissarisch. Der Beirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds ernennen.
- (3) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Beiratsvorsitzenden. Die Aufgaben des Beiratsvorsitzenden liegen in der administrativen Leitung des Beirats (Einberufung von Beiratssitzungen u. a.). Das Stimmrecht des Beiratsvorsitzenden unterscheidet sich nicht von dem Stimmrecht der übrigen Beiratsmitglieder. Darüber hinaus wählen die Beiratsmitglieder aus ihren Reihen mindestens einen und maximal zwei stellvertretende Beiratsvorsitzende (Vice President of Council). Die Aufgaben des bzw. der stellvertretenden Beiratsvorsitzenden liegen in der Unterstützung und Entlastung des Beiratsvorsitzenden bei seinen Aufgaben. Das Stimmrecht der stellvertretenden Beiratsvorsitzenden unterscheidet sich nicht von dem Stimmrecht der übrigen Beiratsmitglieder.
- (4) Die Beiratsmitglieder können sich durch höchstens zwei Fachberater begleiten lassen. Die Fachberater sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Beirat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Beiratssitzungen müssen vom Beiratsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Beiratsmitglieder.
- (6) Der Beirat ist erst beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der amtierenden Beiratsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Ein Beiratsmitglied kann einem anderen Beiratsmitglied eine Vollmacht zur Vertretung bei der Beschlussfassung erteilen, jedoch sind unter Verwendung der Vollmacht zustande gekommene Beschlüsse des Beirats erst nach Genehmigung der durch den Vertreter abgegebenen Stimme zum betreffenden Beschlusspunkt durch das Vollmacht erteilende Beiratsmitglied wirksam. Die Genehmigung oder die Ablehnung des Beschlusses ist von dem Beiratsmitglied, das die Vollmacht erteilt hat, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung an den Beiratsvorsitzenden zu senden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur für den Fall einer Stimmgleichheit bei der Abstimmung, so dass keine einfache Mehrheit zustande kommt, hat der Beiratsvorsitzende zwei Stimmen, um die Pattsituation aufzulösen. Über die Beiratssitzungen wird Protokoll geführt.



- (7) Der Beirat wählt aus seinen Reihen den Vorstand der GCPAS nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 und 3.
- (8) Der Beratung und Beschlussfassung des Beirats obliegen insbesondere:
- a. die Ernennung des Vorstandes der GCPAS aus den Reihen der Beiratsmitglieder nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 und 3; mittels des aus seinen Reihen ernannten Vorstandes (Executive Committee) erfüllt der Beirat seine Aufgaben,
  - b. die Ernennung der beiden Director General des CPA-Panel aus seinen Reihen,
  - c. die Festlegung der Ziele der GCPAS,
  - d. die Erstellung eines Arbeitsprogrammes zur Umsetzung der Ziele der GCPAS ("Work Pogram of Council"),
  - e. die Festsetzung des Wirtschaftsplans des Vereins,
  - f. die Einsetzung des Ausschusses (Nominating Committee), der aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern der GCPAS besteht und der für die Zahl der Mitglieder der Standing Technical Committees und deren Zusammensetzung verantwortlich ist; das Nominating Committee wird zu Beginn jeder Amtsperiode des Beirats vorübergehend eingesetzt und nach Erfüllung seiner Aufgaben aufgelöst; im Rahmen der erstmaligen Einrichtung der Standing Technical Committees kann das Nominating Committee auch während der Amtsperiode des Beirats eingesetzt werden,
  - g. die Überwachung
    - der Durchführung von Programmen
    - der Facharbeit des CPA-Panel.
- (9) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

#### **§ 8 Vorstand (Executive Committee)**

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens einem und höchstens sechs Mitgliedern. Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, so muss der Vorstand Certified Public Accountant oder Chartered Accountant sein. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, müssen beide Certified Public Accountant oder Chartered Accountant sein. In allen anderen Fällen muß die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands aus Certified Public Accountants bzw. Chartered Accountants bestehen.
- (2) Der Beirat wählt aus seinen Reihen den Vorstand. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, hat der Beirat bei der Wahl folgende Funktionen im Vorstand zu besetzen:
- President (Vorsitzer des Vorstands),
  - Vice President, (Stellvertretender Vorsitzender Nr. 1)
  - Vice President, (Stellvertretender Vorsitzender Nr. 2)

und zur Wahrung der Vertretung der Facharbeit im Vorstand den

- Director General (Nr. 1) des CPA-Panel als Vorstandsmitglied zu ernennen
- Director General (Nr. 2) des CPA-Panel als Vorstandsmitglied zu ernennen

und, falls der Vorstand aus sechs Mitgliedern besteht

- ein weiteres Mitglied des Council in den Vorstand zu wählen.
- (3) Der Vorstand wird auf 1 Jahr gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt bis zur Wahl eines Nachfolgers der verbleibende Vorstand die entsprechenden Aufgaben kommissarisch. Der Beirat kann zur Sicherstellung der Erfüllung der Vorstandsaufgaben aus dem Kreise der Beiratsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ernennen.
- (4) Im Außenverhältnis sind der Vorsitzende des Vorstandes und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es den Verein allein.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse des Beirats. Der Vorstand setzt die vom Beirat festgelegten Ziele um. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzung.
- (6) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Sekretariat (GCPAS Secretary) einsetzen und mit administrativen und fachlichen Kräften besetzen.
- (7) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Aufgabenbereich und Vertretung durch den Geschäftsführer werden vom Vorstand bestimmt.
- (8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem alleinigen Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen ab Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (3) Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern dem Verein zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.



- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des ursprünglichen Vereinszwecks wird das Vereinsvermögen zum Erwerb von Literatur zur Internationalen Rechnungslegung verwendet, die deutschen Universitätsbibliotheken zur Verfügung gestellt wird.

#### **§ 10 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz des Vereins.

#### **§ 11 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergeben, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile nicht berührt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird diese unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine Regelung ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Regelung mit größtmöglicher Näherung erfüllt. Dabei ist auf die tatsächlichen Interessen des Vereins abzustellen. Eine ausfüllungsbedürftige Lücke wird die Mitgliederversammlung durch eine Regelung ausfüllen, die den tatsächlichen Interessen des Vereins entspricht.



Die Mitgliederversammlung hat auf der 10. Mitgliederversammlung am 19. September 2009 in Heidelberg den vom Vorstand vorgeschlagenen Satzungsänderungen einstimmig zugestimmt.

Die bei Wirksamwerden der Satzungsänderungen amtierenden Mitglieder des Beirats (Council) und des Vorstands (Executive Committee) unterzeichnen die ab 19. September 2009 in der in der geänderten Fassung geltenden Version wie folgt:

**Heidelberg/Stuttgart, 19. September 2009**

1) \_\_\_\_\_  
Dipl.-Kfm. **Alexander Spieß**, CPA WP STB  
(President of Executive Committee)  
(Member of Council)

2) \_\_\_\_\_  
Dipl.-Kfm. **Ralph Brinkmann**, CPA STB MBLT (jur.) MIBP  
(Vice President of Executive Committee)  
(Member of Council)

3) \_\_\_\_\_  
Dipl.-Kfm. **Jörg Müller**, CPA WP StB  
(Vice President of Executive Committee)  
(Member of Council)

4) \_\_\_\_\_  
Dipl.-Kfm. **Ulrich Britting**, WP CPA  
(Member of Executive Committee)  
(Member of Council)

5) \_\_\_\_\_  
Dipl.-Oec. **Norbert Freisleben**, CPA  
(Member of Executive Committee)  
(Member of Council)



6) \_\_\_\_\_  
Dipl.-Kfm. **Reinhold Räkera**, CPAWP StB  
(Member of Executive Committee)  
(Member of Council)

7) \_\_\_\_\_  
**Steve Staresinic**, BBA CPA  
(President of Council)

8) \_\_\_\_\_  
Dipl.-Kfm. **Carsten Zimmermann**, CPA  
(Vice President of Council)

9) \_\_\_\_\_  
Dipl.-Wirt.-Ing. Dr. **Bodo Kesselmeier**, CPA  
(Vice President of Council)

10) \_\_\_\_\_  
Dipl.-Kffr. **Mirelle Brunier**, WP StB  
(Member of Council)

11) \_\_\_\_\_  
Dipl.-Oec. **Karl-Heinz Withus**, CPA WP StB  
(Member of Council)

12) \_\_\_\_\_  
Lic. oec HSG **Steffen Ahrens**, CPA WP StB  
(Member of Council)